

## Fragen und Antworten zum Feuerverbot Kanton Solothurn

Die Polizei Kanton Solothurn hat mit einer Allgemeinverfügung am Donnerstag, 30. Juli 2020 ein Feuer- und Feuerwerkverbot im Wald und in Waldesnähe infolge grosser Trockenheit erlassen!

Das Abbrennen von Feuerwerk im Siedlungsgebiet ist erlaubt, wenn zum Wald und trockenen Feldern ein Mindestabstand von 200 Metern eingehalten wird!

Somit gilt: Unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 200 Meter zum Wald und zu trockenen Feldern ist das Abbrennen von Feuerwerk erlaubt.

Diese Informationen dienen der Beantwortung von Fragen und der Präzisierung der angeordneten Verbote. Unter Berücksichtigung der Lageentwicklung werden die Informationen laufend ergänzt und angepasst.

### Weshalb musste die Polizei Kanton Solothurn die Verbote erlassen?









Die Gründe liegen in der anhaltenden Trockenheit, den hohen Temperaturen, den Windverhältnissen und der damit entstandenen grossen Waldbrandgefahr. Die meisten Kantone haben ähnliche Verbote erlassen.

### Konkrete Fragen:

#### **Darf ich im Wald und in Waldesnähe grillieren oder fest eingerichtete Feuerstellen benutzen?**

**NEIN**, es ist verboten, fest eingerichtete Feuerstellen / Kochstellen mit Holz und/oder Kohlefeuerung sowie Cheminées (auch in und bei Waldhütten) zu benutzen, da von Funkenwurf ausgegangen werden muss.

Zulässig im Wald und in Waldesnähe ist hingegen das Grillieren mit Gas- oder Elektrogrill. Selbstverständlich sind dabei die notwendigen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

| Grosse Waldbrandgefahr<br>Stufe 4 | Siedlungsgebiet<br>(Garten, Terrasse)                                               | Wald / Waldrand                                                                       |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Gas- und Elektrogrill             |  |  |
| Kohlegrill                        |  |  |
| Cheminée / Feuerschale            |  |  |
| Befestigte Feuerstelle            |  |  |

***Darf ich zu Hause (im Garten, auf der Terrasse) grillieren?***

**JA**, erlaubt sind:

- Gas- und Elektrogrill
- Holzkohle- und Einweggrill
- Cheminée
- Feuerschalen

Dabei sind selbstverständlich die üblichen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten (insb. Feuer nicht unbeaufsichtigt lassen, Funkenwurf zwingend vermeiden, geeignete Löschmittel bereithalten, Glut vollständig löschen).

***Darf ich im Freien Feuerwerkskörper abbrennen?***

**JA**, das Abbrennen von Feuerwerk im Freien ist erlaubt, wenn zum Wald und trockenen Feldern ein Sicherheitsabstand von mindestens 200 Metern eingehalten wird. Selbstverständlich sind die nötigen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

***Darf ich im Wald oder am Waldrand Feuerwerkskörper abbrennen?***

**NEIN**, das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten. Es ist zwingend ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.

***Dürfen offiziell bewilligte Grossfeuerwerke (Kat. F 4 organisiert durch Gemeinden, Vereine etc.) durchgeführt werden?***

**JA**, bewilligte Grossfeuerwerke können durchgeführt werden. Dabei ist generell zu prüfen, ob präventive Vorkehrungen (Absprache mit Feuerwehr und weiteren Stellen) nötig sind. Den Sicherheitsabständen zu Wäldern ist besondere Beachtung zu schenken und allenfalls mit vorbereiteten Massnahmen der Feuerwehr (u.a. gemäss Auflage) Rechnung zu tragen. Bei einem Abstand zum Wald (< 200m) werden Bewilligungen mit (nachträglichen) Auflagen versehen.

***Dürfen Höhen- und 1. – August-Feuer entfacht werden?***

**JA**. Das Entfachen von Höhen- und 1. – August-Feuern ist im Siedlungsgebiet erlaubt. Der Abstand von 200 Metern zum Wald ist jedoch zwingend einzuhalten.

***Darf ich Himmelslaternen / Heissluftballone (gekaufte / selbstgebaute) anzünden beziehungsweise steigen lassen?***

**NEIN**, dies ist überall verboten. Das Verbot gilt für alle mit offenem Feuer betriebenen Flugkörper.

**Das Feuer- und Feuerwerksverbot gilt ab sofort und bis zum Widerruf, auch selbst wenn es zwischenzeitlich regnen sollte.**

***Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Feuer bei akuter Trockenheit heisst:***

- Raucherwaren und Zündhölzer dürfen nicht weggeworfen werden
- Grill- und Feuerstellen (auch solche ausserhalb von Wald und Waldesnähe!) dürfen nur im absolut gelöschten Zustand verlassen werden
- Das Verwenden von Fackeln im Wald / in Waldesnähe ist verboten
- Präventiv sind Löschmittel (Wasser, Feuerlöscher, usw.) bereit zu halten
- Informationen aus Internet, Radio und Fernsehen sowie in Zeitungen sind zu beachten
- Anordnungen der lokalen Behörden sind zu befolgen

**Auskunftstelle für den Kanton Solothurn:**

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Katastrophenvorsorge (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kanton Solothurn) telefonisch von 8 - 19 Uhr (auch über das Wochenende) gerne zur Verfügung: **Telefon: 062 311 94 61**

**E-Mail: [kav@vd.so.ch](mailto:kav@vd.so.ch); [www.kav.so.ch](http://www.kav.so.ch)**

Balsthal, 30. Juli 2020